

GL_GERICHTE OG.2019.00051 vom 19. Juni 2019

GL Gerichte, 2019-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2019.00051

FR: GL_GERICHTE OG.2019.00051 du 19 juin 2019

IT: GL_GERICHTE OG.2019.00051 del 19 giugno 2019

Regeste

Einstellung einer Strafuntersuchung

Erwägungen

E. 1.1

Am 28. Mai 2019 erliess die hiesige Staatsanwaltschaft in der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten B._____ eine Einstellungsverfügung (act. 1/1).

E. 1.2

Mit Einschreiben vom 13. Juni 2019 liess die Privatklägerin A._____ durch ihren Rechtsvertreter gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde erheben und beantragt dabei die Aufhebung der angefochtenen Verfügung (act. 2).

E. 2.1

Eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 StPO), wie dies auch in der Rechtsmittelbelehrung der hier angefochtenen Verfügung zutreffend vermerkt ist (act. 1/1 S. 2).

E. 2.2

Die angefochtene Einstellungsverfügung vom 28. Mai 2019 (act. 1/1) wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 29. Mai 2019 zugestellt (act. 1/2). Die zehntägige Beschwerdefrist begann damit am 30. Mai 2019 zu laufen und endete in der Folge nach den Pfingstfeiertagen am Dienstag, 11. Juni 2019 (Art. 90 StPO). Die Frist ist gewahrt, wenn eine Beschwerdeeingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO).

E. 2.3

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat seine Beschwerdeschrift gegen die Einstellungsverfügung erst am 13. Juni 2019 und damit verspätet zur Post gegeben (act. 4). Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 31 Abs. 2 GOG/GL nicht einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren. Die Beschwerde erweist sich indes aufgrund der verspäteten Erhebung als von vornherein aussichtslos, sodass die unentgeltliche Rechtspflege ausser Betracht fällt (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin ist für das vorliegende Verfahren kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten ist im Beschwerdeverfahren kein Aufwand erwachsen, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.